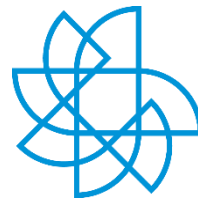


Bitte senden Sie den Vorschlag bis zum 6.10.2019  
ans Pfarramt  
oder an den Vorbereitenden Wahlausschuss  
oder werfen Sie ihn in die Kandidatenbox ein.



**Pfarr  
gemeinderats  
wahlen  
2019**

## Vorschlag zur Kandidatur

Für den Pfarrgemeinderat kann kandidieren, wer katholisch ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, gefirmt ist und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bistum Limburg hat.

Der Kandidatenvorschlag ist gültig, wenn er von 10 Pfarreimitgliedern über 16 Jahren unterschrieben ist. Außerdem ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten erforderlich. Der Vorschlag muss bis zum 6. Oktober 2019 dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen.

Für die Wahl zum Pfarrgemeinderat am 9./10. November 2019 wird vorgeschlagen:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

### Unterschriften der Vorschlagenden:

*Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten.*

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_

### § 3 Wählbarkeit (WO PGR)

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
  - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
  - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
  - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.